

Begünstigung (§ 257 StGB)

Fall 1:

A sieht, wie seine alte Freundin B in einem Kaufhaus teures Make-up einsteckt. Gleichzeitig bemerkt er, dass auch der Kaufhausdetektiv auf das Geschehen aufmerksam geworden ist, der der B auf dem Weg zum Ausgang naheht. Um seiner alten Freundin zu helfen, versperrt er dem Detektiv kurzzeitig die Sicht, sodass B im Getümmel untertauchen und das Kaufhaus unbehelligt verlassen kann. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 2:

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A dem der B naheilenden Detektiv die Sicht erst außerhalb des Ladenlokals versperrt, um der F die Vorteile der Tat zu erhalten, die F jedoch die Beobachtung durch den Detektiv selbst bemerkt hat und daher das Make-up vor Verlassen des Ladens wieder zurückgelegt hat?

Fall 3:

J richtet eine sog. Briefkastenfirma, die J-GmbH, ein, um nicht existierende Markentablets gegen Vorkasse an gutgläubige Kunden zu verkaufen. Er beauftragt die eingeweihte L gegen ein Entgelt von 10.000 Euro damit, einen Strohmännchen als Geschäftsführer der J-GmbH zu suchen. L wendet sich mit dem Ansinnen der Geschäftsführungsübernahme an N, den sie für geeignet hält, allerdings ohne ihm weitere Details zu verraten. Nach einem Gespräch mit J, in dem er in alles eingeweiht wird, übernimmt N dann die Geschäfte der J-GmbH. Tatsächlich erhält die J-GmbH auf ihr erstes von J und N gemeinsam verfasstes Angebotsschreiben hin einen Auftrag über 40.000 Euro durch den Händler R. J und N teilen sich das Geld und tauchen ab, ohne irgendwelche Geräte zu liefern. Das Geld, das L von J erhalten hat, versteckt sie, nachdem etwas Gras über die Geschichte gewachsen ist, mit Hilfe ihres alten Freundes D, der über die Herkunft des Geldes Bescheid weiß, in dessen Wohnung. Strafbarkeit der Beteiligten?